

**Synopse**

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b>  <b>Ordnungsmaßnahmen und Hausrecht in den Sitzungen</b></p> <p>1) Die oder der Vorsitzende kann jede Sprecherin oder jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung anstehenden Angelegenheit abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>2) Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens "zur Ordnung.</p> <p>3) Ist eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter in einer Sitzung dreimal "zur Sache" oder dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf die Folgen hinzuweisen. Einer Stadtvertreterin oder einem Stadtvertreter, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p> <p>4) Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Die oder der Betreffende kann ihren oder seinen Widerspruch mündlich begründen. Die Vertretung entscheidet nach Stellungnahme durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, ob der Ordnungsruf oder die Wortentziehung berechtigt war.</p> <p>5) Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Sie oder er kann Personen, die die Sitzungen stören, nach Ermahnung des Raumes verweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b>  <b>Ordnungsmaßnahmen, Hausrecht und Verhalten in den Sitzungen</b></p> <p>1) Die oder der Vorsitzende kann jede Sprecherin oder jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung anstehenden Angelegenheit abschweift oder sich wiederholt.</p> <p>2) Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens "zur Ordnung.</p> <p>3) Ist eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter in einer Sitzung dreimal "zur Sache" oder dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf die Folgen hinzuweisen. Einer Stadtvertreterin oder einem Stadtvertreter, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.</p> <p>4) Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Die oder der Betreffende kann ihren oder seinen Widerspruch mündlich begründen. Die Vertretung entscheidet nach Stellungnahme durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, ob der Ordnungsruf oder die Wortentziehung berechtigt war.</p> <p>5) Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Sie oder er kann Personen, die die Sitzungen stören, nach Ermahnung des Raumes verweisen.</p> <p><b>6) Während der Sitzung der Stadtvertretung, der Ausschüsse und sonstiger Gremien soll die Nutzung von Tabletcomputern, Smartphones, Mobiltelefonen, Laptops, Netbooks und ähnlicher Geräte unterbleiben, soweit nicht dringende persönliche oder berufliche Angelegenheiten eine Ausnahme erfordern.</b>  <b>In diesen Fällen ist der oder die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung entsprechend zu informieren. Die Geräte sind auf lautlosen Alarm einzustellen</b></p>

§ 19

**Worterteilung und Redezeit**

- 1) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Dem Oberbürgermeister ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- 2) Erfolgen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig, wird das Wort nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- 3) Die Redezeit für jede erste Rednerin oder jeden ersten Redner der Fraktionen pro Beratungspunkt beträgt bis zu zehn Minuten, für alle weiteren Rednerinnen oder Redner bis zu fünf Minuten. Durch Beschluss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit geändert werden. Die Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- 4) Bei der Aussprache über Anträge, die von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern oder Fraktionen eingebracht worden sind, wird nach der Begründung zunächst je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Fraktionen das Wort erteilt.
- 5) Zu jedem Punkt der Tagesordnung darf der gleichen Rednerin oder dem Redner nur dreimal das Wort erteilt werden. Diese Bestimmung gilt nicht bei der Beratung des Haushaltsplanes und in den Ausschüssen.
- 6) Im Laufe der Beratung können kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Debatte beziehen, an die Rednerin oder den Redner gestellt werden. Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter, die oder der eine Zwischenfrage zu stellen wünscht, macht dies durch Erheben vom Sitz kenntlich. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident fragt die Rednerin oder den Redner, ob sie oder er eine Zwischenfrage zulässt und erteilt, falls die Rednerin oder der Redner dies bejaht, der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort.

§ 19

**Worterteilung und Redezeit**

- 1) 1) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen **und führt hierzu eine Rednerliste. Sie oder er hat das Recht, abweichend davon der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf ihr oder sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, wenn dies der Sachaufklärung und der Zügigkeit der Beratung dienen kann, es sei denn, einer der vorrangig auf der Rednerliste Eingetragenen widerspricht.**
- 2) Erfolgen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig, wird das Wort nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- 3) Die Redezeit für jede erste Rednerin oder jeden ersten Redner der Fraktionen pro Beratungspunkt beträgt bis zu zehn Minuten, für alle weiteren Rednerinnen oder Redner bis zu fünf Minuten. Durch Beschluss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit geändert werden. Die Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.
- 4) Bei der Aussprache über Anträge, die von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern oder Fraktionen eingebracht worden sind, wird nach der Begründung zunächst je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Fraktionen das Wort erteilt.
- 5) Zu jedem Punkt der Tagesordnung darf der gleichen Rednerin oder dem Redner nur dreimal das Wort erteilt werden. Diese Bestimmung gilt nicht bei der Beratung des Haushaltsplanes und in den Ausschüssen.
- 6) Im Laufe der Beratung können kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Debatte beziehen, an die Rednerin oder den Redner gestellt werden. Eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter, die oder der eine Zwischenfrage zu stellen wünscht, macht dies durch Erheben vom Sitz kenntlich. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident fragt die Rednerin oder den Redner, ob sie oder er eine Zwischenfrage zulässt und erteilt, falls die Rednerin oder der Redner dies bejaht, der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort.

<b>Anlage zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung</b>		<b>Anlage zur Geschäftsordnung der Stadtvertretung</b>	
Sitzungstage der Ausschüsse		Sitzungstage der Ausschüsse	
<b>Ausschuss:</b>	<b>Sitzungstage:</b>	<b>Ausschuss:</b>	<b>Sitzungstage:</b>
Hauptausschuss	jeweils an einem Montag	Hauptausschuss	jeweils an einem Montag
Stadtwerkeausschuss	2. und optional 4. Mittwoch im Monat	Stadtwerkeausschuss	2. und optional 4. Mittwoch im Monat
Kulturwerkeausschuss	4. Donnerstag im Monat	<b>Kulturausschuss</b>	4. Donnerstag im Monat
Bildungswerkeausschuss	1. Donnerstag im Monat	Bildungswerkeausschuss	1. Donnerstag im Monat
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	1. und 3. Donnerstag im Monat	Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	1. und 3. Donnerstag im Monat
Umweltausschuss	3. Mittwoch im Monat	Umweltausschuss	3. Mittwoch im Monat
Sozialausschuss	3. Donnerstag im Monat	Sozialausschuss	3. Donnerstag im Monat
Ausschuss für Schule und Sport	1. Mittwoch im Monat	Ausschuss für Schule und Sport	1. und optional 3. Mittwoch im Monat
Jugendhilfeausschuss	2. und 4. Donnerstag im Monat	Jugendhilfeausschuss	2. und 4. Donnerstag im Monat
Kleingartenausschuss	bei Bedarf an einem Montag	Kleingartenausschuss	bei Bedarf an einem Montag
Eingabenausschuss	bei Bedarf an einem Montag	Eingabenausschuss	bei Bedarf an einem Montag